



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Gemeinde Raubling
Bahnhofstraße 31
83064 Raubling

Ihre Nachricht
vom 04.05.2023

Unser Zeichen
4-4622-RO 32-13620/2023

Bearbeitung
Maximilian Seebeck

Datum
13.06.2023

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "An der Prinzregentenstraße / Pfraundorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Vorgang übersenden wir Ihnen nachfolgend die wasserwirtschaftliche Stellungnahme.

Das Landratsamt Rosenheim, SG Wasserrecht: wolfgang.marx@lra-rosenheim.de, sowie die Bauabteilung: bauleitplanung@lra-rosenheim.de erhalten diese Stellungnahme per E-Mail.



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)	
1.	Gemeinde Gemeinde Raubling
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan "An der Prinzregentenstraße / Pfraundorf"
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 15.06.2023 (§ 4a BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstraße 19, 83022 Rosenheim
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau-GB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><u>Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet</u> Der westliche Teil des Geltungsbereiches (Flurstücke 1623/4; 1623/6 und 1623/7 Gemarkung Raubling) liegt im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Unteren Tännelbaches und des Grenzgrabens. Die Flächen wurden zuletzt bei einem mittleren Hochwasserereignis im Jahre 2020 überschwemmt. Auch vor diesem Ereignis wurden die Flächen häufig überschwemmt. Grundsätzlich sind Überschwemmungsgebiete in Ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Eine bauliche Entwicklung auf den oben genannten Flächen widerspricht wasserwirtschaftlichen Grundsätzen. Erst wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (Vgl. hierzu Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz). Ist eine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung möglich? Diese Frage muss im Bauleitungsprozess sorgfältigst abgewogen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>ggf. planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen von § 78 Abs. 2 WHG und § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG</p>
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Überflutungen durch wild abfließendes Wasser – B.5 Wasser Abschnitt „Starkregenereignisse Überflutungen“

Die durchgeführte Gefährdungs- und Fließweganalyse mit Risikobeurteilung ist nicht plausibel. Ohne zugehörige Legende ist die Nachvollziehbarkeit zudem stark eingeschränkt. Abbildung 5 soll zeigen, dass es bei einer Aufschüttung des überplanten Bereiches und dem Verlust des entsprechenden Retentionsraumes sogar zu Verbesserungen der Situation insbesondere im Bereich nordwestlich bis zum Tännelbach. Dies ist wasserwirtschaftlich kaum begründbar oder plausibel.

Gewässerunterhaltung

Beim Grenzgraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Im Sinne einer regelgerechten Gewässerunterhaltung ist hier entlang des Gewässers ein Abstand von 4 m zum Gewässer einzuhalten.

Lage im 60 m Bereich eines Gewässers

Der Untere Tännelbach ist ein Gewässer mit Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Das Planungsgebiet liegt z.T. im 60m – Bereich dieses Gewässers.

Die 60 m Linie ist im Plan darzustellen.

Zudem schlagen wir vor einen entsprechenden Hinweis im Plan aufzunehmen, wie:

„Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zum Unteren Tännelbach oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 WHG und Art. 20 BayWG i.V.m. der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13. Februar 2014 Nr. 226-4502-1/83. Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt. Für bauliche Anlagen im Bereich festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete ist bei der Kreisverwaltungsbehörde gesondert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, bei sonstigen Vorhaben ggf. nach § 78a Abs. 2 WHG zu beantragen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Roch (ORR)